

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in
den Ländern

Punkt 2 der 594. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 2)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren der Verteilung der Finanzhilfen an die empfangsberechtigten Länder folgende Maßgaben zugrunde zu legen:

1. Aus dem Gesamtbetrag der Finanzhilfen nach § 1 erhalten jährlich nachstehende Länder folgende Vorabbeträge:

Berlin	40.000.000 DM
Bremen	40.000.000 DM
Hamburg	40.000.000 DM
Saarland	20.000.000 DM

2. Dem Schlüsselement "überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit" ist eine stärkere Gewichtung beizumessen als von der Bundesregierung vorgeschlagen.

Begründung:

Zu 1.

Es erscheint gerechtfertigt, den drei Stadtstaaten und dem Saarland wegen ihrer besonderen Strukturprobleme Vorabbeträge in abgestufter Höhe zuzurechnen. Die besonderen Strukturprobleme dieser vier kleinsten Empfängerländer spiegeln sich in ihrer

Ausgeliefert am 3. NOV. 1988

- 2 -

Überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit wider, ohne daß diese Länder von der Fläche und von der Struktur her die Kraft haben, einen baldigen Ausgleich ihrer rückständigen Wirtschaftskraft zu erreichen.

Im Übrigen ist von der Zurechnung von Sockelbeträgen aus verfassungsrechtlichen Gründen Abstand zu nehmen:

Aus dem Bundesstaatsprinzip und dem allgemeinen Gleichheitssatz folgt ein föderatives Gleichbehandlungsgebot für den Bund im Verhältnis zu den Ländern. Mit diesem Grundsatz ist die Zurechnung eines einheitlichen Sockelbetrages in Höhe von 27 Mio DM an alle Empfängerländer - ohne Gewichtung ihrer unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten - nicht zu vereinbaren. Sie werden zudem mit Finanzbedarfskriterien begründet und stellen damit eine verdeckte Form von Bundesergänzungszuweisungen dar. In besonderem Maße gilt dies für den Sockelzuschlag von 40 Mio DM für das Land Rheinland-Pfalz wegen "seines überdurchschnittlichen Anteils an Stationierungsstreitkräften". Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sind in einem Gesetz nach Artikel 107 Abs. 2 GG abschließend zu regeln - nicht jedoch in einem Gesetz auf der Grundlage des Artikels 104 a Abs. 4 GG.

Zu 2.

Im Hinblick auf die graduell unterschiedlichen Strukturprobleme der Länder, die Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104 a Abs. 4 GG erhalten sollen, ist der Indikator "überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit" mit einer Gewichtung von nur einem Drittel innerhalb des Verteilungsschlüssels nicht angemessen berücksichtigt. Diesem Schlüsselement ist ein stärkeres Gewicht beizumessen - sei es mit einer 1/3 - oder 1/2 - Bewertung oder in Form einer gezielten Förderung der Kreise mit extrem hoher Arbeitslosigkeit (z.B. mit einer Arbeitslosenquote von mehr als 1/2 vH.).